

## V. Anlage 1 zur Satzung – Beitragsordnung für 2019

### I. Ordentliche Mitglieder - Beitragsstaffeln

Anzahl der Beschäftigten	Beitrag für Reisebüros		Beitrag für Reiseveranstalter	
	2018	2019	2018	2019
1	263 €	269 €	673 €	687 €
2	374 €	382 €	867 €	885 €
3	484 €	494 €	1.030 €	1.052 €
4	597 €	610 €	1.195 €	1.220 €
5	709 €	724 €	1.381 €	1.410 €
6	807 €	824 €	1.567 €	1.600 €
7	916 €	935 €	1.723 €	1.759 €
8	1.045 €	1.067 €	1.881 €	1.921 €
9	1.142 €	1.166 €	2.049 €	2.092 €
10	1.268 €	1.295 €	2.240 €	2.287 €
11	1.364 €	1.393 €	2.382 €	2.432 €
12	1.460 €	1.491 €	2.526 €	2.579 €
13	1.562 €	1.595 €	2.665 €	2.721 €
14	1.661 €	1.696 €	2.809 €	2.868 €
15	1.758 €	1.795 €	2.949 €	3.011 €
16	1.851 €	1.890 €	3.091 €	3.156 €
17	1.956 €	1.997 €	3.231 €	3.299 €
18	2.042 €	2.085 €	3.376 €	3.447 €
19	2.143 €	2.188 €	3.515 €	3.589 €
20	2.240 €	2.287 €	3.658 €	3.735 €
21	2.320 €	2.369 €	3.773 €	3.852 €
22	2.398 €	2.448 €	3.887 €	3.969 €
23	2.473 €	2.525 €	4.002 €	4.086 €
24	2.544 €	2.597 €	4.117 €	4.203 €
25	2.632 €	2.687 €	4.231 €	4.320 €
26	2.700 €	2.757 €	4.345 €	4.436 €
27	2.781 €	2.839 €	4.461 €	4.555 €
28	2.826 €	2.885 €	4.575 €	4.671 €
29	2.847 €	2.907 €	4.689 €	4.787 €
30	3.001 €	3.064 €	4.802 €	4.903 €

Anzahl der Beschäftigten	Beitrag für Reisebüros		Beitrag für Reiseveranstalter	
	2018	2019	2018	2019
31	3.102 €	3.167 €	4.918 €	5.021 €
32	3.176 €	3.243 €	5.032 €	5.138 €
33	3.255 €	3.323 €	5.139 €	5.247 €
34	3.352 €	3.422 €	5.263 €	5.374 €
35	3.423 €	3.495 €	5.375 €	5.488 €
36	3.520 €	3.594 €	5.490 €	5.605 €
37	3.592 €	3.667 €	5.603 €	5.721 €
38	3.689 €	3.766 €	5.718 €	5.838 €
39	3.757 €	3.836 €	5.833 €	5.955 €
40	3.853 €	3.934 €	5.947 €	6.072 €
41	3.950 €	4.033 €	6.067 €	6.194 €
42	4.015 €	4.099 €	6.178 €	6.308 €
43	4.108 €	4.194 €	6.293 €	6.425 €
44	4.203 €	4.291 €	6.390 €	6.524 €
45	4.267 €	4.357 €	6.522 €	6.659 €
46	4.362 €	4.454 €	6.635 €	6.774 €
47	4.458 €	4.552 €	6.749 €	6.891 €
48	4.517 €	4.612 €	6.842 €	6.986 €
49	4.611 €	4.708 €	6.979 €	7.126 €
50	4.704 €	4.803 €	7.093 €	7.242 €

Beiträge für Mitglieder mit mehr als 50 Beschäftigten werden nach folgender Staffel erhoben:

Anzahl der Beschäftigten		Beitrag für Reisebüros		Beitrag für Reiseveranstalter	
		2018	2019	2018	2019
51 - 100	Für die ersten 50 Mitarbeiter	4.704 €	4.803 €	7.093 €	7.242 €
	Für jeden weiteren Mitarbeiter je	87 €	89 €	112 €	114 €
101 - 400	Für die ersten 100 Mitarbeiter	9.019 €	9.208 €	12.709 €	12.976 €
	Für jeden weiteren Mitarbeiter je	55 €	56 €	93 €	95 €

Anzahl der Beschäftigten		Beitrag für Reisebüros		Beitrag für Reiseveranstalter	
		2018	2019	2018	2019
401 - 800	Für die ersten 400 Mitarbeiter	25.783 €	<b>26.324 €</b>	40.758 €	<b>41.614 €</b>
	Für jeden weiteren Mitarbeiter je	36 €	<b>37 €</b>	93 €	<b>95 €</b>
ab 801	Für die ersten 800 Mitarbeiter	39.723 €	<b>40.557 €</b>	78.155 €	<b>79.796 €</b>
	Für jeden weiteren Mitarbeiter je	25 €	<b>26 €</b>	29 €	<b>30 €</b>

#### Einstufung der Unternehmen:

Als Reisebüro (auch sonstige gewerbliche Reisemittler, gewerbliche Reiseberater und Zusammenschlüsse von gewerblichen Reisebüros) bzw. Reiseveranstalter (auch Zusammenschlüsse von gewerblichen Reiseveranstaltern) werden die Betriebe aufgrund der Satzung (§ 4 Abs. II) eingestuft.

Umfasst der Geschäftsbetrieb eines Mitglieds sowohl Reisebüro- als auch Veranstaltertätigkeiten (§ 4 Abs. III) und möchte das Mitglied mehreren Bereichen zugeordnet werden, so richtet sich der Beitrag nach der Anzahl der in dem jeweiligen Geschäftsbereich tätigen Beschäftigten.

#### Dies möchten wir Ihnen anhand eines Beispiels erläutern:

Sie haben z. B. ein Reisebüro mit 10 Mitarbeitern, veranstalten gelegentlich selbst Reisen und möchten bei der DRV-Verbandsarbeit nicht nur im Bereich der Reisemittler, sondern auch im Bereich der Veranstalter mitwirken und die entsprechenden Informationen erhalten.

Dazu ist es notwendig, dass Sie Ihre Mitarbeiterzahl auf die beiden Bereiche Vermittlung und Veranstaltung aufteilen, so wie es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

In unserem Beispiel könnten dies 7 Mitarbeiter im Vermittlerbereich und 3 Mitarbeiter im Veranstaltungsbereich sein. Daraus ergäbe sich folgender Mitgliedsbeitrag im Jahr:

7 Mitarbeiter Reisebüro	=	935,00 €
3 Mitarbeiter Reiseveranstalter	=	<u>1 052,00 €</u>
Gesamt-Jahresbeitrag:	=	<u><u>1.987,00 €</u></u>

### Die Zahl der Angestellten wird wie folgt ermittelt:

Der DRV-Geschäftsstelle ist bis zum 31. Januar 2019 eine Beschäftigtenmeldung zu übersenden, in der anhand der Meldung an die Berufsgenossenschaft alle Angestellten, getrennt nach Vollbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten, anzugeben sind.

Im Jahr der DRV-Aufnahme erfolgt diese Meldung im Antragsformular unter den Punkten 3 und 4. Betriebsinhaber, mithelfende Familienmitglieder und ständige Reiseleiter gelten im Sinne dieser Beitragsordnung als ganzjährig Beschäftigte. Nicht ganzjährig Beschäftigte und Aushilfskräfte werden nach der Anzahl der Beschäftigungstage angerechnet, wobei stundenweise Angestellte auf ganze Beschäftigungstage umgerechnet werden. Gewerbliche Arbeitnehmer (Kraftfahrer usw.) sowie Auszubildende werden nicht gezählt.

Die Richtigkeit der Angaben in der Beschäftigtenmeldung ist vom Inhaber bzw. Geschäftsführer des Unternehmens durch Unterschrift auf dem Vordruck rechtsverbindlich zu bestätigen. Der Inhaber bzw. der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Beschäftigtenzahlen unter Beachtung von Folgen aus falschen Angaben gewissenhaft zu prüfen, andernfalls müssen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. III der Satzung getroffen werden.

Bei Firmen, die ihre Beschäftigtenmeldung nicht fristgemäß einreichen, wird die Beitragsveranlagung nach Schätzung der Beschäftigtenzahlen vorgenommen.

Firmen, die außer ihrem Hauptbüro Filialen unterhalten, zahlen den Beitrag, der sich nach der Gesamtzahl ihrer Angestellten, einschließlich der in den Filialen Beschäftigten, errechnet.

### Besonderheiten für Mitglieder einer Kooperation oder in einem Franchise-Verbund:

Auch Firmen, die Mitglieder einer Kooperation oder in einem Franchise-Verbund sind, haben die Möglichkeit, sich wie eine Filiale behandeln zu lassen, wenn Ihre Zentrale Mitglied im DRV ist. Die Zentrale übt die Mitgliedsrechte aus und zahlt den Beitrag, der sich nach der Gesamtzahl der Angestellten aller Kooperations- und Franchise-Unternehmen gemäß der Beitragsstaffel für ordentliche Mitglieder errechnet.

Als rechnerische Untergrenze für die Beitragsfestsetzung wird pro Franchise- oder Kooperationsmitglied die Hälfte des Jahresbeitrags für Reisebüros mit einem Beschäftigten zugrunde gelegt.

Firmen, die Mitglied einer Kooperation oder in einem Franchise-Verbund sind, haben aber auch die Möglichkeit, direktes Mitglied des DRV zu werden. In diesem Fall reduziert sich der Mitgliedsbeitrag gemäß nachfolgender Staffel, wenn ein bestimmter Anteil der kooperationsangehörigen Firmen/Mitglieder im Franchise-Verbund dem DRV beigetreten ist und eine zentrale Rechnungslegung über die Kooperations-/Franchise-Zentrale vorgenommen wird:

Quote der im DRV organisierten Kooperationsmitglieder	Ermäßigung
bis 50 %	keine
51 bis 60 %	5%
61 bis 70 %	10%
71 bis 80 %	15%
81 bis 90 %	20%
über 91 %	25%

## II. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder können Kaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften werden, die die Ziele des Verbandes zu fördern wünschen, jedoch die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.

Der Jahresbeitrag für assoziierte Mitglieder wird entsprechend dem jeweiligen Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart. Der Mindestbeitrag beträgt € 360,00.

## III. Mitglieder auf Probe

Mitglieder auf Probe zahlen keine Aufnahmegebühr und in den ersten zwei Jahren keine Umlagen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 90,00 € jährlich.

## IV. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, die nicht als Kaufmann tätig sind, sowie nicht kommerzielle Vereinigungen werden, die die Ziele

des Verbands zu fördern wünschen, jedoch die Voraussetzungen für eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen. Einzelpersonen können nicht fördernde Mitglieder werden, wenn sie bei einer DRV-Mitgliedsfirma beschäftigt sind. Unternehmen, Kaufleute und nicht kommerzielle Vereinigungen mit Sitz im Ausland können förderndes Mitglied werden.

Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder wird entsprechend dem jeweiligen Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart. Der Mindestbeitrag für nicht kommerzielle Vereinigungen beträgt € 360,00. Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt € 125,00.

### **V. Sonderkonditionen**

Besonderheiten für Mitglieder, die schon einem anderen touristischen Verband angehören:

Für Mitgliedsfirmen eines Verbands, der Mitglied des DRV ist, kann der Vorstand eine Beitragsreduzierung gemäß der in der Beitragsordnung festgelegten „Besonderheiten für Mitglieder einer Kooperation oder in einem Franchise-Verbund“ (vgl. Punkt I) festlegen.

### **VI. Allgemeines**

Die Beiträge für ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder erhöhen sich jährlich um die Inflationsrate des dem Gültigkeitszeitraum vorangehenden Kalenderjahres, wie sie von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben wird, soweit keine andere Beschlussfassung erfolgt. Über die neuen Beitragssätze beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget des auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahres.

Die Beiträge sind zum 1. Januar des Rechnungsjahres fällig. Soweit sie nicht per Bankeinzug erhoben werden, ist die Beitragsrechnung spätestens einen Monat nach Rechnungsdatum auszugleichen. Sofern der Bankeinzug nicht fristgerecht möglich ist bzw. die Rechnung nicht fristgerecht beglichen wird, können Maßnahmen gemäß § 6 Abs. III c der Satzung getroffen werden.

Die Zahlung des Beitrags ist auf Wunsch in vier gleichmäßigen Raten – jeweils zum Quartalsbeginn – mit einem Zuschlag in Höhe von 3 % auf den Jahresbeitrag möglich. Bei einem Zahlungseingang nach dem 1. April bei

Jahresbeiträgen bzw. nach dem Ersten des auf den jeweiligen Quartalsbeginn folgenden Monats ist ein Zuschlag in Höhe von 10 % auf die jeweilige Beitragssumme zu entrichten.

Bei Ausscheiden während eines Kalenderjahres bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bestehen.

Von jedem neu eintretenden Mitglied, mit Ausnahme bei Anträgen nach Änderung der Firmenzusammensetzung, wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt erhoben, das der Höhe eines halben Jahresbeitrages entspricht.

Über Härtefälle, die sich aus der Anwendung der Beitragsordnung ergeben, entscheidet auf Antrag des Mitgliedes der Vorstand.

Für befristete Sonderaktionen kann der Vorstand in Abweichung von den vorstehend festgelegten Beiträgen und Gebühren sowie ihrer Berechnung besondere Aufnahmekonditionen beschließen.